

## B E S C H L U S S

der Stadtverordnetenversammlung Brandis

Nr.: 38-04/94

vom: 30. 03. 1994

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandis beschließt auf ihrer Sitzung am 30. 03. 1994 folgenden Beschluß:

- zu Pkt. 11: Der Satz: "Ausgenommen sind ortsansässige ..." ist zu streichen.
- zu Pkt. 12: a) je qm Standfläche 2,50 DM, mindestens aber 10,00 DM.
- b) Für Verkaufswagen und Anhänger beträgt die Gebühr 30,00 DM ...  
Bei Dauererlaubnis werden für 4 Monate 100,00 DM Gebühr erhoben.
- c) Für ortsansässige Marktbesicker ist eine Dauererlaubnis für 6 Monate möglich.  
Die Gebühr wird entsprechend Pkt. b) festgelegt.  
Bis zu einer Fläche von 3 qm wird die Gebühr für ortsansässige Besicker auf 50 % der og. Gebühr festgesetzt.
- zu Pkt. 13: Die Gebühr wird von einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung Brandis am Markttag direkt eingezogen.  
Die in diesem Zusammenhang ...

|                                       |    |
|---------------------------------------|----|
| Anzahl der Abgeordneten:              | 22 |
| Anzahl der anwesenden Abgeordneten:   | 12 |
| Anzahl Ja-Stimmen:                    | 12 |
| Anzahl Nein-Stimmen:                  | 0  |
| Stimmenthaltungen:                    | 0  |
| Stimmenthaltungen wegen Befangenheit: | 0  |

zu Pkt. 14: Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung können mit Verwarngeld belegt werden.



Mummert  
Stadtverordnetenvor-  
steherin

  
Gieszkowski  
Bürgermeister

Änderung der Marktordnung für die Stadt Brandis 28.08.1990

Für die Stadtverwaltung besteht Veranlassung, die Marktzeiten zu ändern.  
Demzufolge wird in Abänderung der unter Ziffer 3 der öffentlich aushängenden Marktordnung folgendes festgelegt:

Es findet nur noch donnerstags von 7 bis 18 Uhr und an jedem Sonnabend von 7 bis 14 Uhr Markt statt.

Jeweils im Anschluß an diese Zeiten ist der Marktplatz grundsätzlich zu räumen, also Verkaufsstände und Fahrzeuge sind zu entfernen.

Gleichzeitig werden die Teilnehmer noch auf folgende, unbedingt einzuhaltende Ordnungsvorschriften hingewiesen:

1. Die Teilnehmer am Donnerstag haben v o r Beginn der Verkaufshandlungen ihre Standgebühr in der Stadtkasse im Rathaus, 2. Stock, zu entrichten. Sonnabends wird die Standgebühr vom Marktleiter kassiert.
2. Neben der Marktordnung gelten für alle Teilnehmer die Bestimmungen mit der Rechtsangleichung übernommenen Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987. Danach ist jeder Erstteilnehmer verpflichtet, seine Gewerbezulassung oder Bescheinigung über die Anmeldung des Gewerbes bzw. die Reisegewerbekarte nach Paragraph 55 der Gewerbeordnung vorzulegen. Letzteres gilt insbesondere für Teilnehmer von außerhalb.
3. An den Verkaufsständen ist - wie bereits in Ziff. 9 der Marktordnung - gefordert, an gut sichtbarer Stelle der Familienname mit einem ausgeschriebenen Vornamen und die Anschrift anzubringen.
4. Fahrzeuge, einschließlich Zugfahrzeuge, dürfen nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden.
5. Nach der ebenfalls übernommenen Preisangabenverordnung vom 14. März 1985, sind alle feilgebotenen Waren mit den verbindlichen Preisen durch Schilder oder Beschriftung der Waren auszuzeichnen.
6. Für die Erteilung einer Dauererlaubnis wird für 4 Monate der zehnfache Betrag des Standgeltes für einen Markttag erhoben. Bei größeren Verkaufsständen (Zelten, Wagenzügen und ähnlichen) wird die Standgebühr in angemessener Weise höher als 20,-- DM betragen.
7. Die übrigen Bestimmungen der Marktordnung, insbesondere Ziff. 14 (Anwendung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. 02. 1987) finden weiterhin volle Anwendung

Brandis, den 21. Januar 1991

Mieszkański  
Bürgermeister

M a r k t o r d n u n g  
der Stadt Brandis  
-----

**Beschluß der**  
**Stadiverordneten-Versammlung**  
Nr. 17-12/90  
vom 28.08.1990

Auf Grund von § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise der DDR - Kommunalverfassung - vom 17. Mai 1990 (Gesetzblatt Teil I Nr. 28, Seite 255) hat der Hauptausschuß der Stadtverordnetenversammlung in seiner Sitzung vom 24. 08. 1990 folgende

Marktordnung der Stadt Brandis

beschlossen:

1. Die Stadt Brandis betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. (Dazu wird ein Marktleiter benannt)
2. Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz zwischen Jugendclubhaus und Tankstelle statt. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Gemäß StVO muß der öffentliche Verkehrsraum (Straßen) freigehalten werden.
3. Die Marktzeiten sind folgende:

|                    |                        |
|--------------------|------------------------|
| Montag bis Freitag | 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Sonnabend          | 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr |
4. Gegenstand des Wochenmarktes sind
  - a) Lebensmittel mit Ausnahme des Ausschankes von alkoholischen Getränken
  - b) Produkte des Obst- und Gemüsebaues, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei
  - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs
  - d) Textilien, Haushaltartikel, Ledererzeugnisse

Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über deren Bezug oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau durch einen Sachverständigen beigelegt ist.
5. Die Stadtverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen im Einzelfall den Zutritt befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Ordnung oder andere gesetzliche Bestimmungen gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
6. Der Verkauf darf nur von einem zugewiesenen Standplatz aus erfolgen. Gleiches trifft auf das Anbieten von Waren zu.
7. Die Zuweisung des Platzes erfolgt auf Antrag durch die Stadtverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis).

Änderung  
siehe  
Beschl.-Nr.  
17a-12/91

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Eine Versagung oder ein Entzug kann erfolgen, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die zur Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Dies gilt auch bei Nichtzahlung der Marktgebühren.

8. Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge, insbesondere Zugfahrzeuge, dürfen nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden. Das ausschließliche Ausbreiten und Anbieten von Waren auf dem Erdboden ist unzulässig.
9. Die Standinhaber haben an ihrem Verkaufsständen an gut sichtbaren Stellen ihren vollständigen Vor- und Familiennamen und ihre Anschrift anzugeben.
10. Das Anbringen von Reklameplakaten oder anderen Werbemitteln ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet, soweit sie inhaltlich mit dem Angebot übereinstimmen.
11. Die Benutzung des Wochenmarktes ist gebührenpflichtig. Ausgenommen sind ortsansässige Kleingärtner, die einen Antrag gestellt haben und eigene Produkte anbieten. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Nutzung.
12. Die Gebühren sind wie folgt zu entrichten:
  - a) je qm Standfläche 0,75 DM, mindestens aber 5,-- DM.
  - b) Händler mit Verkaufswagen und -anhänger sowie dieser Größe entsprechende Stände zahlen 20,-- DM.

Abfallbeseitigung gehört zu den Pflichten der Marktteilnehmer.

Bei Dauererlaubnis werden für 4 Monate 50,-- DM erhoben. Verläßt ein Teilnehmer den Markt unter Hinterlassung von Abfall, werden die Kosten der Beseitigung dem Verursacher durch die Stadtverwaltung in Rechnung gestellt.
13. Die Gebühren sind von montags bis freitags vor Beginn der Markttätigkeit im Rathaus zu entrichten. Sonnabends werden die Gebühren durch einen Beauftragten der Stadtverwaltung direkt erhoben. Die in diesem Zusammenhang ausgestellte Quittung ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Marktgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-zwangsverfahren.

14. Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung können mit Ordnungsstrafen bis zu 500,-- DM nach dem Ordnungswidrigkeitsgesetz belegt werden. Dies gilt insbesondere bei

- Nichteinhaltung der Marktordnung,
- Verunreinigung des Marktplatzes,
- Versäumen der Zahlung von Marktgebühren.

15. Die Marktordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung durch Aushang in Kraft.

  
Mieszkałski  
Bürgermeister

Byczkowski  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung